

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Michael Efler und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 14. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

zum Thema:

Proteste gegen die Autobahn A100 und polizeiliche Einschränkung der Pressefreiheit am 5. Juni 2021

und **Antwort** vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2021)

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27929
vom 14. Juni 2021
über Proteste gegen die Autobahn A100 und polizeiliche Einschränkung der Pressefreiheit
am 5. Juni 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einsätze gab es im Rahmen der Proteste und Blockaden gegen den A100-Ausbau am 5. Juni 2021 durch die Polizei? (Bitte nach Orten und Einsatzgründen auflisten.)

Zu 1.:

Im Rahmen der Proteste gegen den Ausbau der Bundesautobahn 100 (BAB100) kam es zu zwei Einsätzen der Polizei Berlin:

Einsatzgrund (Verdacht)	Örtlichkeit
Hausfriedensbruch	Baustelle BAB 100 im Bereich Grenzallee und Hatun-Sürücü-Brücke
Hausfriedensbruch	Baustelle BAB 100 zwischen Kiefholzstraße und Matthesstraße

Quelle: Abschlussmeldung Polizeidirektion 3 (Ost), Stand: 18. Juni 2021

2. Welche Maßnahmen hat die Polizei Berlin im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes ergriffen, um die freie Berichterstattung der Medien bei der Besetzung der Baustelle A100 in der Sonnenallee, Höhe Brücke Unterhafen, am 5. Juni 2021 ab 4:30 Uhr bis zum Ende des Protestes zu gewährleisten? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Am 5. Juni 2021 gegen 04:15 Uhr begaben sich Protestierende sowie Medienvertretende gemeinsam als Gruppe widerrechtlich auf das Baustellengelände BAB 100 in Berlin-Treptow, in Höhe der Hatun-Sürücü-Brücke. Aufgrund des bestehenden Anfangsverdachts des Hausfriedensbruchs erfolgte eine Belehrung sowie Identitätsfeststellung aller Beteiligten. Nachdem die Medienvertretenden sich als solche auswiesen, wurden die Identitäten und Berechtigungen dieser Personen zunächst priorisiert festgestellt. Das Vorgehen wurde den Medienvertreternden von den eingesetzten Polizeikräften erläutert. Anschließend wurden sie darauf hingewiesen, dass sie außerhalb des Gefahrenbereiches selbstverständlich ihrer freien Berichterstattung nachgehen können. Es wurde zudem ein Hinweis für eine mögliche Aufstellfläche auf der Hatun-Sürücü-Brücke gegeben. Im Folgenden erteilte der Hausrechtsinhaber, „Die Autobahn GmbH des Bundes“, gegenüber der Polizei Berlin den Medienvertreternden eine Erlaubnis zur

begleiteten Begehung der Baustelle. Durch die Mitarbeitenden der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin wurden umfangliche Auskünfte zum Einsatzgeschehen gegeben und allen interessierten Medienvertretenden eine begleitete Begehung der Örtlichkeit zur Anfertigung von Bild- und Filmaufnahmen sowie zur Durchführung von Interviews ermöglicht.

3. Wie viele Journalist*innen wurden im Rahmen der Berichterstattung vor Ort an der Baustelle Sonnenallee vorläufig aus welchen Gründen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage festgenommen?

Zu 3.:

Keine. Insgesamt wurden die Identitäten von 13 Personen, die sich als Medienvertretende ausweisen konnten, gemäß § 163b Strafprozessordnung (StPO) aufgrund des Anfangsverdachts des Hausfriedensbruchs festgestellt. Nach Beendigung der Maßnahme wurden diese vor Ort entlassen.

4. Wie viele Journalist*innen erhielten im Rahmen der Berichterstattung vor Ort an der Baustelle Sonnenallee vorläufig aus welchen Gründen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage einen Platzverweis?

Zu 4.:

Keine.

5. Welche Maßnahmen hat die Polizei Berlin im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes ergriffen, um die freie Berichterstattung der Medien bei der Besetzung der Baustelle A100 Treptow B96a/Kiefholzstraße ab 8:30 Uhr bis zum Ende des Protestes zu gewährleisten?

Zu 5.:

Die Mitarbeitenden der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin standen für alle Medienvertretenden vor Ort sichtbar bereit, gaben umfangliche Auskünfte zum Einsatzgeschehen und ermöglichten, nach Einwilligung durch den Hausrechtsinhaber, interessierten Medienvertretenden eine begleitete Begehung der Örtlichkeit zur Anfertigung von Bild- und Filmaufnahmen sowie zur Durchführung von Interviews. Darüber hinaus begleitete das Social-Media-Team der Polizei Berlin den Einsatz mit diversen Twitter-Meldungen.

6. Aus welchen jeweiligen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage hat die Polizei Berlin im Zusammenhang mit Protesten auf der Autobahnbaustelle A100 Treptow B96a/Kiefholzstraße ab ca. 9:15 Uhr bis zu 8 Journalist*innen den Zutritt zu dem Protest verweigert, obwohl am Rande des Protestes offen und sichtbar zahlreiche Journalist*innen vor Ort teilweise mit großen Videokameras oder professioneller Fotoausrüstung auf dem Gelände gearbeitet haben?

Zu 6.:

Ab 10:45 Uhr wurde Medienvertretenden im Bereich Kiefholzstraße/Matthesstraße der Zutritt zum Baustellengelände in polizeilicher Begleitung gewährt, nachdem ein Vertreter des verantwortlichen Bauträgers gegenüber der Polizei Berlin dies genehmigt hatte. Die Polizei Berlin trat hier vermittelnd auf, um die Pressefreiheit zu schützen und auch auf privatem Grund zu ermöglichen. Alle Personen, die sich zuvor Zugang zum Baustellengelände verschafft hatten, taten dies widerrechtlich und ohne Zustimmung des Bauträgers.

7. Aus welchen Gründen hat die Polizei Berlin nach Verhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di Journalist*innen nur Zutritt zu dem Protest in einer Entfernung von 50 Metern und ab 12:30 Uhr nur Zutritt bis zu einer Entfernung von 150 Metern zum Protest gewährt, wodurch eine selbstbestimmte Auswahl von persönlichen Interviewpartner*innen und somit eine objektive und unabhängige Berichterstattung verunmöglicht wurde?

Zu 7.:

Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um eine Baustelle, von der weitreichende Gefahren beim unbefugten Betreten ausgehen können. Darüber hinaus mussten die Polizeikräfte

die Identitäten einer größeren Personengruppe feststellen, wofür eine entsprechende Fläche benötigt wurde. Einige der zu überprüfenden Personen verhielten sich aggressiv und unkooperativ. Die getroffenen Anordnungen dienen somit dem Schutz der Medienvertretenden und dem ungehinderten Arbeiten der Einsatzkräfte.

8. Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage nahm die Polizei am Samstag, den 5. Juni 2021, gegen 7:30 Uhr nach Festhaltung von ca. 12 Journalist*innen auf der Straße Sonnenallee/Dammweg eine körperliche Durchsuchung eines Journalisten vor, nachdem dieser einen Polizisten gebeten hatte, seine Dienstnummer bekannt zu geben? Sollte dem Senat dieser Umstand unbekannt sein: Welche Maßnahmen unternimmt er, um den Vorfall zu klären?
9. Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage wurde ein Journalist im Zusammenhang mit diesem Einsatz aufgefordert, die Pressearbeit einzustellen?

Zu 8. und 9.:

Die beiden in den Fragestellungen genannten Sachverhalte sind dem Senat nicht bekannt. Die Polizei Berlin teilte dazu mit, dass ihr keine derartigen Sachverhalte während und nach dem Einsatz bekannt geworden sind.

10. Wie stellen sich die Tathergänge zu 1. - 6. in Bezug auf die einschränkenden Maßnahmen der freien Berichterstattung der Medien durch die Berliner Polizei dar?

Zu 10.:

Am 5. Juni 2021 wurden gegen 04:15 Uhr ca. 70 bis 80 Personen durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin im Bereich der Baustelle für den Ausbau der BAB 100 in Höhe der Hatun-Sürücü-Brücke festgestellt. Diese verschafften sich widerrechtlich Zutritt zum Baugelände, indem sie einen Bauzaun zur Baustelle, nahe eines Einkaufszentrums in der Grenzallee, entfernten. Durch die Polizeikräfte wurden die Personen am Vordringen in den dortigen Tunnel gehindert. Anschließend setzten diese sich auf die zukünftige Abfahrtsrampe, zogen sich weiße Maleranzüge an und zeigten mitgeführte Transparente. Am Geländer der Rampe gelang es drei Personen, sich zur tiefer gelegenen Baustelle abzuseilen und ein Transparent aufzuhängen. Gegen 09:00 Uhr wurden weitere ca. 200 Personen im Bereich der Baustelle zwischen Kieholzstraße und Matthesstraße festgestellt, die sich ebenfalls widerrechtlich Zugang zum ca. 3,5 km langen Baugelände BAB 100 verschafft hatten.

11. Inwieweit wurden wie viele Ermittlungsverfahren gegen Journalist*innen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorgängen wegen welcher jeweiligen Deliktvorwürfe eingeleitet bzw. mit welchem jeweiligen Ergebnis abgeschlossen?

Zu 11.:

Es wurden im Zusammenhang mit der Einsatzlage zwei Strafanzeigen - eine wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs und eine wegen Verdachts der Sachbeschädigung - durch die Einsatzkräfte vor Ort gefertigt. Hierzu wurden mehrere Personen als Tatverdächtige erfasst. Die Auswertungen und Ermittlungen dauern an.

12. Von wie vielen Journalist*innen, deren Identität im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Autobahn A100 festgestellt wurde, wurden die gegebenenfalls dabei erhobenen personenbezogenen Daten aus welchen Gründen wieder gelöscht und von wie vielen nicht? (Bitte einzeln aufschlüsseln und begründen bei Nicht-Löschung.)
13. Von wie vielen Journalist*innen, deren Identität im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Autobahn A100 festgestellt wurde, wurden personenbezogene Daten in welchen polizeilichen Datenbanken gespeichert bzw. mit welchem personengebundenen Hinweis versehen?

Zu 12. und 13.:

Von den in der Antwort zur Frage 3 benannten Medienvertretenden erfolgte die Speicherung von personenbezogenen Daten im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung. Aufgrund der laufenden Ermittlungen erfolgte bislang keine Löschung der Daten. Erfolgt eine Einstellung der Verfahren, werden die erhobenen Daten fristgemäß gelöscht. Darüber hinaus kann eine Löschung auch beantragt werden.

14. Mit welchen Rechtsgrundlagen und unter Zuhilfenahme welcher konkreten jeweiligen Rechtsprechung bewertet die Berliner Polizei generell die Arbeit von Journalist*innen, die sich zusammen mit Protestierenden zum Zweck der Berichterstattung ohne Erlaubnis der Berechtigten an einem Ort aufhalten, an dem sich die Protestierenden womöglich des Hausfriedensbruchs strafbar machen könnten?

Zu 14.:

Die Meinungs- und die Pressefreiheit sind Grundfeste einer pluralistischen Gesellschaft. Sie zu schützen ist Aufgabe staatlichen Handelns. Allein aus ihrem Selbstverständnis heraus versteht sich die Polizei Berlin als Garantin für Freiheit und Sicherheit und damit auch (mit-)verantwortlich zur Gewährleistung der freien Ausübung der in Rede stehenden Grundrechte. Die Polizei Berlin berücksichtigt bei ihrer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Medienvertretenden den einschlägigen Artikel 5 des Grundgesetzes (GG), die artikelimmanenten Schranken (Artikel 5 II GG, „allgemeine Gesetze“ etc.) sowie die bindenden Gesetze (z. B. § 4 Berliner Pressegesetz, § 152 StPO) und die Ausgestaltung durch - in Teilen höchstrichterliche - Rechtsprechung (z.B. BVerfGE 66, 116, 137).

Im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich einer von Medienvertretenden begangenen Straftat, im vorliegenden Fall das absolute Antragsdelikt des Hausfriedensbruchs, greift das Legalitätsprinzip und bindet die Polizei hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen. Im speziellen Fall des Hausfriedensbruchs werden dabei zudem die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren berücksichtigt. Letztlich werden auf dieser Grundlage die zwingend gebotenen „Sofortmaßnahmen“ getroffen. Im vorliegenden Fall trat zudem hinzu, dass ein schriftlich gestellter Strafantrag vorlag.

Dies steht im Einklang mit den Schranken des Artikels 5 GG und berücksichtigt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach rechtswidriges Verhalten von Medienvertretenden bei der Informationsbeschaffung nicht durch Artikel 5 GG geschützt ist (BVerfGE 66, 116, 137). Anders verhält es sich hingegen mit der Verwertung/Nutzung von Informationen, die von Dritten unrechtmäßig erlangt wurden (ebd.).

Die Feststellung, inwieweit eine Strafbarkeit in Abwägung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit und des verletzten Rechtsgutes – hier Hausrecht – gegeben ist, obliegt nicht der Polizei Berlin. Sie ist jedoch bei Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts dazu verpflichtet einzuschreiten.

15. Gegen wie viele Personen insgesamt wurden wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Deliktvorwürfe anlässlich der verschiedenen Proteste an der Baustelle der Autobahn A100 am 5. Juni 2021 eingeleitet?
16. Gegen wie viele Personen insgesamt hat die Eigentümerin bzw. Berechtigte der Baustelle Strafantrag aufgrund welcher Deliktvorwürfe gestellt?
17. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob die Eigentümerin bzw. Berechtigte auf einen Strafantrag gegen die beim Protest anwesenden Journalist*innen oder Protestteilnehmer*innen verzichtet?

Zu 15. bis 17.:

Es wurden gegen 87 Personen Ermittlungsverfahren aufgrund der im Folgenden aufgeführten Delikte eingeleitet.

Anzahl	Verstoß (Verdacht)
zwei	Hausfriedensbruch

eine	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
eine	Sachbeschädigung
eine	Verstoß gegen das Waffengesetz

Quelle: Abschlussmeldung Polizeidirektion 3 (Ost), Stand: 21. Juni 2021

Bei den jeweiligen Ermittlungsverfahren können mehrere Personen als Tatverdächtige erfasst worden sein. Die Eigentümerin hatte zu beiden Grundsachverhalten im Laufe des Ereignistages zunächst Strafantrag gestellt und diesen im weiteren Tagesverlauf zurückgezogen.

18. Wie viele Verletzte mit welcher Art und Schwere der Verletzung gab es im Rahmen der Proteste und Blockaden gegen den A100-Ausbau am 5. Juni 2021 auf Seiten der Polizeidienstkräfte und auf Seiten der Protestteilnehmer*innen und wie viele Dienstkräfte mussten aufgrund der Verletzung vom Dienst abtreten? (Bitte nach der Art und Schwere der Verletzung und Gruppe auflisten.)

Zu 18.:

Während des Einsatzes zog sich eine Einsatzkraft der Polizei Berlin eine Zerrung zu und verblieb im Dienst. Zu möglichen Verletzungen anderer Personen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

19. Wie viele Beschwerden oder Strafanzeigen gab es im Rahmen der Proteste und Blockaden gegen den A100-Ausbau am 5. Juni 2021 gegen Polizeidienstkräfte? (Bitte nach Anzahl und Gründen auflisten.)

Zu 19.:

Mit Stand 24. Juni 2021 wurden keine Beschwerden oder Strafanzeigen gegen Einsatzkräfte der Polizei Berlin bekannt.

20. An welchen Orten kam es aus welchen Anlässen und auf welcher Rechtsgrundlage zum Einsatz von welchen Zwangsmitteln (Einsatz von Pfefferspray; Anwendung von Schmerzgriffen, auch unangekündigte etc.) gegen die Teilnehmenden der Proteste und Blockaden am 5. Juni 2021? (Bitte auflisten.)

Zu 20.:

Um 04:37 Uhr kam es auf der Baustelle für den Ausbau der BAB 100 im Bereich des Tunnels, im Nahbereich der Autobahnausfahrt Sonnenallee in der Höhe Hatun-Sürücü-Brücke, zum Einsatz eines Reizstoffsprüngerätes durch eine Dienstkraft der Polizei Berlin, nachdem die Personengruppe, die sich zu diesem Zeitpunkt widerrechtlich auf dem Baustellengelände befand, auch durch Schieben und Drücken nicht davon abgehalten werden konnte, sich widerrechtlich Zugang zu dem im Bau befindlichen Tunnel zu verschaffen. Hierdurch konnten die betroffenen Personen kurz vor dem Tunneleingang gestoppt werden. Die Zwangsmaßnahmen wurden auf Grundlage des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin getroffen.

21. Zu welchem Zweck hat die Polizei gegen Ende der Proteste gegen die Autobahn A100 von wie vielen Personen videografische Daten aufgenommen bzw. aufgezeichnet?
- Wie viele Minuten Videomaterial sind dabei aufgezeichnet worden?
 - Inwieweit werden diese Aufzeichnungen zur Identifizierung der Versammlungsteilnehmer*innen verwendet?
 - Inwieweit werden diese erhobenen Daten verarbeitet und in welchen genauen Datenbanken mit welcher Speicherfrist gespeichert?
 - Inwieweit und in welchem Umfang wurde das aufgezeichnete videografische Material bereits gelöscht?

Zu 21.:

Zur Sicherung des Strafverfahrens ist die Polizei verpflichtet, u. a. die Personalien aller Beschuldigten festzustellen. Da eine freiwillige Herausgabe von Personaldaten nicht erfolgte und

sich die Personen zum Teil die Fingerkuppen verklebten, sollten diese zum Zwecke der Identitätsfeststellung in den Polizeigewahrsam am Tempelhofer Damm verbracht werden. Aufgrund der hohen Temperaturen und der fortgeschrittenen Wartezeit wurde im Bereich der Kieholzstraße letztlich gegen 14:30 Uhr darauf verzichtet. Stattdessen erfolgte eine Videografie der Personen. In diese Maßnahme willigten die betroffenen Personen ein.

Zu 21. a.-d.:

Die Auswertung der Videoaufzeichnungen dauert an, weshalb derzeit keine Aussage dazu getroffen werden kann, inwieweit diese zur Identifizierung verwendet werden können. Die Videodaten werden im Rahmen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung im Polizeilichen Management System Video eingepflegt. Die Speicherdauer der Aufzeichnungen hängt von der Erforderlichkeit der weiteren Verarbeitung und damit vom Ausgang der noch andauernden Auswertung ab. Der diesbezügliche rechtliche Rahmen ergibt sich aus den §§ 483 ff. der Strafprozessordnung und § 48 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Prüffristenverordnung.

Berlin, den 01. Juli 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport